

4.16-6480.02-230001

**Wasserrecht;**

**Abschluss des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Art. 35 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die saisonale Errichtung und den Betrieb einer mobilen Beschneigungsanlage zur Herstellung von Kunstschnee für die Loipen im Kurpark Inzell auf den Grundstücken Fl. Nrn. 53 und 53/4 der Gemarkung Inzell durch die Gemeinde Inzell**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Traunstein**

Mit Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 24.04.2024, Aktenzeichen 4.16-6480.02-230001, wurde das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach Art. 35 BayWG zu dem o.g. Vorhaben abgeschlossen.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den geprüften Planunterlagen liegen ab dem übernächsten Werktag, der auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgt, auf die Dauer von **zwei Wochen** in der Geschäftsstelle der Gemeinde Inzell während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Ebenso sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Gemeinde Inzell unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.gemeindeverwaltung-inzell.de/buergerservice-und-politik/projekte/loipe-im-kur-und-badepark>

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch gegenüber allen weiteren Betroffenen als zugestellt, denen keine Ausfertigung des Bescheides zugestellt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Weitere Hinweise enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammen mit der Ausfertigung des Genehmigungsbescheides ausliegt.

Traunstein, den 24.04.2024  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Christian Nebel  
Abteilungsleiter